



Statuten der Schweizerischen Chemischen Gesellschaft

Fassung vom 24. Juni 2020

In diesen Statuten umfassen die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen beide Geschlechter.

I Name und Zweck

Artikel 1 Name

- 1.1 Unter dem Namen «SCHWEIZERISCHE CHEMISCHE GESELLSCHAFT» (SCG), im folgenden «Gesellschaft» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern, der in das Handelsregister eingetragen ist.
- 1.2 Die Schweizerische Chemische Gesellschaft wurde 1901 gegründet und 1992 zusammen mit dem Schweizerischen Chemikerverband aufgelöst und zu einer neuen Gesellschaft mit dem Namen Neue Schweizerische Chemische Gesellschaft fusioniert. Die neue Gesellschaft übernahm alle Rechte und Pflichten der beiden aufgelösten Gesellschaften und wurde im Handelsregister eingetragen (CHE-101.593.419). Per 30.03.2001 wurde der Name der Gesellschaft in Schweizerische Chemische Gesellschaft geändert.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft stellt sich folgende Aufgaben:

- 2.1 Die Schweizerische Chemische Gesellschaft (SCG) repräsentiert Wissenschaftler aus der Chemie und Chemie verwandten Wissenschaften und vertritt diese in nationalen und internationalen Organisationen. Die Gesellschaft fördert den Austausch von wissenschaftlichem und technischem Wissen und bietet sowohl für Hochschul- als auch Industrewissenschaftler entsprechende Netzwerkmöglichkeiten an.
- 2.2 Die Gesellschaft steht aktiv für die Gleichbehandlung all ihrer Mitglieder ein.
- 2.3 Die Aktivitäten der Gesellschaft umfassen unter anderem ...
 - Wissenschaftliche Tagungen, Kongresse und Kurse zum Wissensaustausch in allen Gebieten der theoretischen und angewandten Chemie.
 - Preise und Auszeichnungen für herausragende Leistungen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen der Chemie.
 - Interessensvertretung der Schweizer Wissenschaftler in nationalen und internationalen Organisationen.
 - Publikation des wissenschaftlichen Journals CHIMIA und Mitarbeit bei Helvetica Chimica Acta, den Journalen von ChemPubSoc sowie weiteren Fachjournalen.
- 2.4 Die Gesellschaft ist Mitglied bei European Chemical Sciences (EuCheMS), der Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT) und der Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW). Zudem ist die Gesellschaft via die SCNAT in der International Union of Pure and Applied Chemistry (IUPAC) vertreten

II Gemeinnützigkeit

Artikel 3 Non-Profit-Ansatz

- 3.1 Die Gesellschaft unterliegt grundsätzlich einem gemeinnützigen Charakter und ist nicht gewinnorientiert.
- 3.2 Für zukünftige Projekte und Aktivitäten können Rückstellungen gebildet werden. Einkünfte aus dem Gesellschaftsvermögen werden im Sinne des Zwecks für Aktivitäten der Gesellschaft eingesetzt.

III Mitgliedschaft

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Gesellschaft erstrebt zur Erreichung ihres Zwecks eine möglichst umfassende Mitgliedschaft aller der Chemie und ihrer angrenzenden Wissenschaften verbundenen Interessenten.
- 4.2 Die Mitgliedschaft steht allen Interessenten offen, die sich mit dem Zweck der Gesellschaft und deren Werten identifizieren können.
- 4.3 Mitglieder der Gesellschaft können Einzelpersonen, Firmen, Institute und Gesellschaften werden.
- 4.4 Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat ein Beitrittsgesuch bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Geschäftsführer entscheidet über die Aufnahme. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
- 4.5 Schweizerische Fach- oder Berufsorganisationen können als Divisionen oder als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Bei Aufnahme als Division werden die Mitglieder der Fach- oder Berufsorganisation Mitglieder der Gesellschaft.

Artikel 5 Ehrenmitglieder

- 5.1 Persönlichkeiten, die der Gesellschaft hervorragende Dienste geleistet oder die sich im Gebiet der Chemie ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Mitglieder.
- 5.2 Die Bedingungen für die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft sind im Reglement für Auszeichnungen festgehalten.

Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied hat das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Diese Rechte werden für Firmenmitglieder durch einen bevollmächtigten Delegierten ausgeübt. Die Rechte von Kollektivmitgliedern werden von bevollmächtigten Delegierten wahrgenommen.
- 6.2 Jedes Mitglied kann einer oder mehreren Divisionen beitreten.
- 6.3 Die Mitglieder haben die Interessen der Gesellschaft zu wahren und – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der für Studenten und Mitglieder im Ruhestand jeweils geringer, für juristische Mitglieder jeweils höher als der Beitrag der übrigen Mitglieder angesetzt wird.

Artikel 7 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 7.1 Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, sofern er der Geschäftsstelle mindestens drei Monate zuvor schriftlich angezeigt wird.
- 7.2 Der Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

IV Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Divisionen und ihr angegliederte Sektionen
- temporäre und dauerhafte Komitees
- die Revisionsstelle

Artikel 9 Die Generalversammlung (GV)

- 9.1 Die ordentliche GV findet jährlich statt. Ausserordentliche GV zur Behandlung dringender Angelegenheiten werden durch Beschluss des VS oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen. Zu den Versammlungen ist spätestens 20 (zwanzig) Tage zuvor schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuladen.
- 9.2 Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der Versammlung der Gesellschaft schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.
- 9.3 Den Vorsitz an der GV führt der Präsident oder – im Fall seiner Verhinderung – der Vizepräsident, gegebenenfalls ein anderes VS-Mitglied.

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl der Stimmzähler
 - Genehmigung der Traktandenliste
 - Genehmigung von GV-Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle und Beschluss über die Entlastung der Organe
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge mit Ausnahme derjenigen für Kollektivmitglieder
 - Wahl (unter Berücksichtigung einer möglichst ausgewogenen Vertretung von Hochschule, Industrie und der verschiedenen Sprachregionen) des Präsidenten und der weiteren VS-Mitglieder
 - Bestätigung der von den Divisionen nominierten Vorsitzenden als VS-Mitglieder
 - Wahl der Mitglieder der Revision oder Bestimmung einer externen Stelle als Revisionsstelle
 - Genehmigung der Statuten sowie deren Revisionen
 - Entscheid über Bildung und Auflösung von Divisionen sowie über die Aufnahme von Fach- und Berufsorganisationen als Divisionen
 - Entscheid über die Auflösung der Gesellschaft und über die Verwendung des zu jenem Zeitpunkt vorhandenen Vermögens.
- 9.5 Jede korrekt einberufene, ordentliche oder ausserordentliche GV ist beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Bei wiederholter Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
 - bei Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im Falle wiederholter Stimmgleichheit gilt die vom VS zur Wahl vorgeschlagene Person als gewählt.
 - in der Regel wird offen abgestimmt, es sei denn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

Artikel 10 Der Vorstand (VS)

- 10.1 Zusammensetzung des Vorstands:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Quästor
 - Vorsitzende der Divisionen
 - Vorsitzender des CHIMIA Editorial Boards
 - Geschäftsführer oder Sekretär
 - mindestens 3 (drei) weitere Mitglieder

Der VS konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und der Vorsitzenden der Divisionen selbst.

- 10.2 Der VS soll sich aus Personen zusammensetzen, die sich durch ihre Leistungen auf dem Gebiet der Chemie hervortun, und soll in seiner Zusammensetzung auch das Fachspektrum der Chemie, der Hochschulen und Industrie widerspiegeln.
- 10.3 Der VS ist neben der GV das höchste Organ der Gesellschaft und ist für die strategische Führung sowie alle Belange zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

- 10.4 Die Amtszeit der von der GV gewählten VS-Mitglieder dauert 3 (drei) Jahre. Wiederwahl ist möglich, beim Präsidenten einmal. Nach seiner Amtszeit kann der Präsident wieder als VS-Mitglied gewählt werden. Die ununterbrochene Mitgliedschaft im Vorstand darf 9 (neun) Jahre nicht überschreiten.
- 10.5 Die Vorsitzenden der Divisionen bleiben unter Vorbehalt der Bestätigung durch die GV solange im VS, als sie ihr Amt ausüben.

Artikel 11 Die Geschäftsleitung (GL)

- 11.1 Zusammensetzung der Geschäftsleitung
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Quästor
 - Vorsitzender des CHIMIA Editorial Boards
 - Geschäftsführer oder Sekretär
 - nach Bedarf eine weitere Person
- 11.2 Die Mitglieder der GL werden vom Präsidenten aufgrund ihrer Funktion vorgeschlagen und vom VS genehmigt. Mitglieder der GL müssen gleichzeitig Mitglieder des VS sein.
- 11.3 Die GL ist für die operative Führung der Gesellschaft zuständig und setzt die vom VS verabschiedeten Beschlüsse um.

Artikel 12 Die Divisionen (Div) und Sektionen (Sekt)

- 12.1 Die Divisionen widmen sich der Pflege spezifischer Gebiete der Chemie und ihrer angrenzenden Wissenschaften, auf denen sie eigene Angebote und Projekte realisieren, Veranstaltungen durchführen oder Beschlüsse des VS umsetzen. Die Sekt bilden thematische Untergruppen der Divisionen.
- 12.2 CHIMIA wird wie eine Division mit den grundsätzlich gleichen Rechten und Pflichten geführt.
- 12.3 Die Div legen z.H. des VS Rechenschaft über Ihre Aktivitäten ab und sind für die Einhaltung der divisionalen Budgets verantwortlich.
- 12.4 Die Gesellschaft ist in folgende Div und Sekt gegliedert:
- Division Grundlagenforschung (DFR)
 - Sektion Photochemie
 - Sektion Jungchemiker
 - Division für Industrielle und Angewandte Chemie (DIAC)
 - SusChem Switzerland
 - Division für Analytische Wissenschaften (DAS)
 - Sektion Chemie und Umwelt
 - Division für Medizinische Chemie und Chemische Biologie (DMCCB)
 - Division für Polymere, Kolloide und Grenzflächen (DPCI)
 - Division für Chemische Ausbildung

Artikel 13 Temporäre und dauerhafte Komitees

- 13.1 Für die Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen können temporäre oder dauerhafte Komitees einberufen werden. Die Mitglieder von dauerhaften Komitees werden vom Vorstand gewählt, die Mitglieder von temporären Komitees vom Vorstand bestimmt.
- 13.2 Dauerhafte Komitees werden über Reglemente geführt, temporäre Komitees über regelmässige Berichterstattung z.H. des VS.
- 13.3 Dauerhafte Komitees sind
- SCG Auszeichnungskomitee
 - SCG Finanzausschuss

Artikel 14 Die Revisionsstelle

- 14.1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung und erstattet hierüber dem VS zuhanden der GV Bericht.
- 14.2 Die Revisionsstelle muss von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB anerkannt sein.

V Auflösung

Artikel 15

- 15.1 Für die Auflösung der Gesellschaft ist der Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen erforderlich. Zwischen den beiden Generalversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.
- 15.2 Ein noch vorhandenes Vermögen der Gesellschaft fällt einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zwecke zu.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 16 Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 17 Unterschrift

Die Gesellschaft wird verpflichtet durch die Unterschrift zweier, beliebiger GL Mitglieder. Alle GL Mitglieder werden im Handelsregister als Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien eingetragen. Die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben wird im Einzelfall auf je CHF 10,000 für den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Quästor und den Geschäftsführer festgelegt. Nicht budgetierte Ausgaben über CHF 10,000 müssen vom VS genehmigt werden.

Artikel 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 19 Genehmigung der Statuten

Die vorstehenden Statuten sind von der Gründerversammlung am 14. Februar 1992 genehmigt und von den Generalversammlungen am 26. März 1993, 15. April 1994, 14. März 1996, 30. März 2001, 10. März 2005, 10. März 2006, 13. Oktober 2006, 11. September 2008, 4. September 2009, 13. September 2012, 24. April 2015 und 24. Juni 2020 revidiert worden.

Bern, 24. Juni 2020

Alain De Mesmaeker
President

David Spichiger
Executive Director